

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesauer Tageblatt, Riesa, General Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21206, Poststraße Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 91.

Dienstag, 22. April 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Unerbittliche Unterhaltungsbeiträge, Erschlüß an der Erde. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerischen Einrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Wintzelich, Riesa, Gefäßstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Die Frist für die in der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 über die Ausstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerfuzien auf den 31. Dezember 1918 Reichsblatt Nr. 671 angeordnete Ausstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 ist anderweit bis zum 31. Mai 1919 verlängert worden.

Dresden, am 16. April 1919.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 25. laufenden Monats, ab

- auf Abschnitt 70 der grünen Nährmittelfarte I 250 gr Weisengrieß rot 1 300 gr
- auf Abschnitt 70 der grauen Nährmittelfarte I 250 gr Bohnen und 1 Gewürz- oder Knochenbrühwürfel gelben 1 150 gr desal.
- auf Abschnitt 65 der gelben Warenbezugsfarte III 250 gr Runkelrüben.

Die Entnahme hat bis spätestens den 1. Mai zu erfolgen.

Der Preis beträgt für:
250 gr Bohnen mit 1 Knochenbrüh- oder Gewürzwürfel. . . 0,65 M.
1 Pfd. Weisengrieß 0,48 M.
1 Teilmaren 0,68 M.
1 Runkelrüben 0,80 M.

Die Abschnitte 70 der grünen, roten und grauen Nährmittelfarte I, sowie die Abschnitte 65 der gelben Warenbezugsfarte III sind ungebündelt in einen verpackten Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 3. Mai an die Unterverteilungsstelle einzuweisen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 5. Mai an die Amtshauptmannschaft einzuweisen.

Die Abschnitte 70 der gelben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 3. Mai an Herrn Kommissar Ernst Wille in Riesa einzuweisen.
Großenhain, am 20. April 1919.

Der Kommunalverband.

655 a III.

Verbot des Verfütterns von grünem Roggen und grünem Weizen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats vom 20. Mai 1915, das Verfüttern von grünem Roggen und grünem Weizen betr., wird darauf hingewiesen, daß das Verfüttern und Verfüttern von grünem Roggen und grünem Weizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Amtshauptmannschaft verboten ist.

Zwischenhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 17. April 1919.

86 b I.

Der Kommunalverband.

Dem Kommunalverband stehen 200 Str. Saatsubinen zur Verfügung. Bestellungen werden bis spätestens den 26. d. Mts. entgegengenommen. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden. Bei Ueberbestellung wird verhältnismäßige Verteilung vorbehalten.

Großenhain, am 19. April 1919.

792 b I.

Der Kommunalverband.

Begajungsbehandlung räudekranker Pferde betr.

Das Wirtschaftsministerium hat in einer Verordnung vom 28. März 1919 zur Begajung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß für die Befreiung von Pferden zur Behandlung der Räude durch schwefelige Säure in Gaszellen außerhalb des Standortes der räudekranken oder der Seuche verdächtigen Pferde die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen ist (§ 25 Absatz 5 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz vom 20. Juni 1909). Diese Genehmigung, die ohne gutachtliches Gehör des Bezirksveterinärarzes erteilt werden kann, ist dem die Begajungsbehandlung leitenden Tierarzt vorzulegen.

Bei Nichtvorlegung einer solchen ortspolizeilichen Genehmigung hat sich der genannte Tierarzt zu vergewissern, ob der Räudeausbruch oder der Seucheverdacht bereits der zuständigen Viehseuchebörde oder dem Bezirksveterinärarzt angezeigt worden ist (§ 9 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der schriftlichen Ausführungsverordnung vom 7. April 1912) und vermeintlichenfalls unverzüglich Anzeige zu erstatten. Um der gefährlichen Ausbreitung der Räude nach Kräften zu begegnen, wird den Viehbesitzern nachdrücklich zur Pflicht gemacht, jeden Fall, von Räude und Räudeverdacht unverzüglich bei den oben bezeichneten Stellen anzuzeigen.

Großenhain, am 14. April 1919.

868 b E.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Nachdem Mäßigkeit der Verlängerung der Vollzeitskunde für die Zivilbehörden gegeben ist, wird hiermit, solange Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten bleiben, die Vollzeitskunde auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Dementsprechend wird als Feiertag, während der sich niemand unbefugt auf Straßen und Plätzen aufhalten darf, 12 Uhr abends bis 4 Uhr morgens bestimmt.

Großenhain, am 22. April 1919.

963 b E.

Die Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Vertilches und Sämisches.

Riesa, den 22. April 1919.

Lebensmittelverteilung. Vom 25. d. M. ab kommen laut Bekanntmachung in vorliegender Nummer auf Abschnitt 70 der grünen und roten Nährmittelfarte I Weisengrieß, auf Abschnitt 70 der grauen und gelben Nährmittelfarte I Bohnen und 1 Gewürz- oder Knochenbrühwürfel, Saurekraut, Teilmaren, sowie auf Abschnitt 65 der gelben Warenbezugsfarte III Runkelrüben zur Verteilung.

Ausfall der heutigen Stadtverordnetenversammlung. Die auf heute, Dienstag, nachmittags 5 Uhr anberaumte gewöhnliche Stadtverordnetenversammlung ist ausgefallen.

Weitere Wortdaten. Unter dieser Ueberschrift brachte die Unabhängige Volkszeitung in Dresden einen Bericht über die Erziehung von zwei Soldaten durch Wachposten auf dem Truppenübungsplatz Jettshain. Vom Ministerium für Militärwesen wurden sofort die erforderlichen Schritte zur Klärung des Sachverhaltes in die Wege geleitet. Die Gerichtsabteilung des Truppenübungsplatzes Jettshain stellte folgendes fest: Am Sonntag, dem 13. d. Mts. gegen 1 Uhr nachmittags verließ nach vorchriftsmäßiger Kontrolle ein Verband der Lager. In dem Gefährt befanden sich Angehörige der

Wachpostenabteilung des Fußart.-Regts. Nr. 19 (als Zivilarbeiter). Die Namen der Beteiligten sind: Müller, Dieckmann, Wehnert, Döhl und Krämpertischer. Der Wagen fuhr in Richtung Dorf Jettshain am Lagerplatz entlang und hielt nahe Tor 10 nochmals kurz an. Hier wurden durch den Schmied Uhlmann von derselben Abteilung einige Pakete über den Haun an Wehnert gereicht, in den Wagen genommen und dort untergebracht. Die Pakete enthielten fiskalische, also gestohlene Lagerwaren, die Wehnert und Döhl beiseite bringen wollten. Es umgingen dazu bewußt die an den Loren des Wagens stehenden starke Durchsicht der aus dem Lager mitgeführten Pakete. Die Wachposten des Marineinfanterie-Bataillons 12, welche Dienst hatten, bemerkten den Vorfall und riefen den Wagenführer an. Ungeachtet der Zurufe setzte sich das Gefährt schnell wieder in Bewegung; die fiktiv rückwärts im Anmarsch nach ihrer Wade beladene Mannschaft gab einige Alarmrufe ab, um die Täter von der weiteren Flucht abzuhalten. Der Wagen hielt nicht, die Wade gab einige scharfe Schüsse auf die Pferde ab. Trotzdem setzte der Wagen nummern befehlungslos seine Fahrt fort, die Wade war deshalber gestoppt, auf dem Gelpann weiter zu fahren, bis der Wagen zum Stehen kam. Das Sachverhalt war leider nicht ohne Folgen geblieben. Die hinzueilenden Matrosen erwissten die erste

Silke. Die Verlesenen wurden sofort dem Kreislazarett zugeführt; von einer Ueberführung in das für Zivilarbeiter zuständige Krankenhaus Riesa wurde im Interesse der Verlesenen abgesehen, da keine Zeit zu verlieren war und schnelle chirurgische Eingriffe sich nötig machen konnten. Diese fanden am gleichen Tage statt. Von den Wageninhabern wurden Döhl und Dieckmann schwer, Wehnert leicht verletzt. Dieckmann starb am 14. d. Mts. vormittags 8 Uhr 15. Döhl am gleichen Tage nachmittags 1.15 im Lazarett. Die Pferde haben insgesamt 8 Schuß erhalten und wurden in das Lager zurückgebracht; der Wagen weist drei Schußspuren auf. Es ist demnach kaum mehr zu bezweifeln, daß die Verantwortlichkeit für den Tod zweier Menschen auf die Insassen des Wagens ganz allein fällt. Die Posten haben nur ihre Pflicht getan und ihre Instruktion in keiner Weise übertreten. Waren Wehnert und Döhl rechtmäßige Zeiger der Pakete gewesen, so hätten sie auch keinen Grund gehabt, sich der Kontrolle am Haupttor zu entziehen und dann befehlungslos wegzufahren. Ihr schuldigstes Vergehen allein kann die Flucht des Wagens mit ihren verhängnisvollen Folgen herbeigeführt haben. Darunter die Wachposten noch anders handeln, nachdem der Erfolg der ersten in die Luft abgegebenen Alarmrufe den Verdacht gegen die Insassen des Wagens nur verstärkt hatte? In keinem Zusammenhang aber — das muß nochmals betont

Herr Hermann Kurt Friedrich aus Neuweiba ist von uns als Schyrmann für die Stadt Riesa

in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 19. April 1919.

Schm.

Von heute an befinden sich Stadtbauamt und Bezugsstellen im Rathaus, 2. Obergesch. Ausgang beim Einwohner-Weidamte. Die Ausgabe der Bezugsstellen für Web-, Wirt-, Woll- und Schutwaren

findet nur noch statt Montags und Donnerstags von 8-12 Uhr. Riesa, am 22. April 1919.

Sam.

Bürgerichulen Riesa.

Da in diesem Jahre die Sommerzeit nicht eingeführt wird, beginnt der Vormittagsunterricht wieder wie früher um 7 Uhr. Am Montag, den 28. April 1919, kommen demnach alle vor den Ferien auf 8 Uhr bestellte Klassen um 7 Uhr, die auf 9 bestellten um 8 Uhr, die auf 10 bestellten um 9 Uhr. Die Aufnahme der Osterneulinge findet in der Anabensschule um 11 Uhr, Korolaischule um 10 Uhr, Albertschule um 11 Uhr

Riesa, den 22. April 1919. Die Direktoren der Bürgerichulen.

Dankw. Frische.

Auslandeier-Verteilung in Gröba.

Die Abstempelung der Eierkarten für die minderbemittelte Bevölkerung (bis 3500 Mark Einkommen) erfolgt Mittwoch, den 23. und Donnerstag, den 24. April 1919, vormittags 8-1 Uhr im Gemeindeamt Zimmer Nr. 6. Staatseinkommensteuerzettel von 1918 und Lebensmittelkontraktkarte sind mitzubringen. Die Verteilung der Eier erfolgt durch Herrn Otto Dege, Riesaer Straße 16. Gröba (Elbe), am 22. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

Pferdefleischverkauf

bei Herrn Albert Wehnert am Donnerstag, den 24. April 1919 (vorm. 10-12 Uhr auf die Nummern 1401-1500 und nachm. 1-4 Uhr auf die Nummern 1501-1700) der roten Ausweiskarte.

Gröba (Elbe), am 22. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

Quartiergeid-Auszahlung in Gröba.

Die verlagsweise Auszahlung der Einquartierung-Entschädigungen auf das Jahr 1918 erfolgt im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, Mittwoch, den 23. April 1919, nachmittags 2-6 Uhr, an die Quartierwirte der Alleestraße, Altröbische, An der Ueberlandzentrale, Bahnhofstraße, Dammweg, Elbweg, Feldstraße, Gartenweg, Georg-Müller-Straße, Georgplatz, Hamburger Straße,

Donnerstag, den 24. April 1919, nachm. 2-6 Uhr, an die Quartierwirte der Heidestraße, Hobe Straße, Industrie-Straße, Kirchstraße, Rauchhammerstraße, Maschinenhaus-Straße, Metzborfer Straße und Mühlweg,

Freitag, den 25. April 1919, nachm. 2-6 Uhr, an die Quartierwirte der Oschauer Straße, Oststraße, Riesaer Straße, Rosenstraße, Schloßstraße, Schulstraße und Spinnerei-Straße,

Montag, den 28. April 1919, nachm. 2-6 Uhr, an die Quartierwirte der Steinstraße, Streplauer Straße, Uhlmannstraße, Wasserweg, Weidauer Straße und Weststraße.

Die Quartiergeid werden nur gegen Rückgabe der Quartieranweisungen an Erwachsene ausbezahlt.

Um die Auszahlungen glatt abwickeln zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß die Quartiergeid an den vorgeschriebenen Tagen abgeholt werden.

Gröba (Elbe), am 17. April 1919.

Der Gemeindevorstand.

Es wird erneut auf folgende Bekanntmachungen und auf die erlassenen Strafverfügungen aufmerksam gemacht, und zwar

1. auf die Bekanntmachung über die Errichtung eines öffentlichen gemeinnützigen Wohnungsnachweises in der Gemeinde Gröba vom 26. März 1919; § 8 hat folgenden Wortlaut:

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4 und 7, insbesondere die Unterlassung der fristgemäßen An- und Abmeldungen der Wohnungen, Schlafstellen und möblierten Zimmer, Verweigerung der Auskunft und Erstattung unwahrer Angaben werden mit Geldstrafe bis zu 75.- M. bestraft.

2. auf die Ordnung für die Zivilquartierung in der Gemeinde Gröba vom 25. März 1919. Die Strafbestimmungen in § 22 lauten:

Über den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt oder den Verfügungen der Gemeindebehörde nicht nachkommt, kann mit Geldstrafe bis zu 75 M. bestraft werden, sofern nicht nach § 10, Ziffer 3, der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 eine strengere Bestrafung eintreten kann.

Einsichtnahme in die erlassenen Vorschriften ist auch künftig während der Geschäftsstunden im Gemeindeamt, Obergesch., Zimmer Nr. 10, gestattet.

Gröba (Elbe), am 17. April 1919.

Der Gemeindevorstand.